



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/560/2020/1

Tagesordnungspunkt		
Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal		
Friedhofsordnung		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 08.05.2020
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2020	öffentlich
Gemeinderat	26.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag :	Der Änderung der Friedhofsordnung wird zugestimmt. Die Erstellung von Friedhofskonzepten für alle Ortsteile wird befürwortet.
-----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung: Anpassung der Friedhofsordnung an die aktuellen Verhältnisse und an den neuen Werkvertrag mit dem für die Bestattungsleistungen beauftragten Unternehmen

Personelle Auswirkungen:

Keine, da die Bestattungsleistungen extern vergeben sind.

Sachverhalt:

Am 26.11.2019 hat der Gemeinderat Pfinztal nach Ausschreibung und Verhandlungen den Abschluss eines entsprechenden Werkvertrages über Bestattungsleistungen mit einem Pfinztaler Unternehmen beschlossen.

Dieser Werkvertrag ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang musste die Friedhofsordnung überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Im Wesentlichen sind es die sich aus dem neuen Werkvertrag ergebenden Bestattungszeiten sowie das erweiterte Angebot an Grabstätten mit nun konkreteren Bezeichnungen.

Die notwendigen Änderungen sind in der Anlage markiert.

Der zweite Teil der Friedhofsatzung -das Bestattungsgebührenverzeichnis- wird in einem separaten TOP behandelt.

Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Der Tagesordnungspunkt wurde am 12.05.2020 vorberaten und die Änderung der Friedhofsordnung dem Gemeinderat empfohlen.



Zur Verdeutlichung der in § 1 u.a. genannten Verstorbenen hier ein verkürzter Auszug aus dem Bestattungsgesetz zur Erklärung der Begrifflichkeiten und der Bestattungspflicht:

1) Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

(2) Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten

(3) Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Absatz 2 Satz 2 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.

Definition:

Eine **Totgeburt** liegt vor, wenn nach der Geburt eines Kindes kein erkennbares Lebenszeichen nachzuweisen ist und gewisse Mindestmaße (meist 500–1000 g Körpergewicht, 25–35 cm Körperlänge, 21–28 Wochen Schwangerschaftsdauer) erfüllt sind, andernfalls spricht man von einer Fehlgeburt.

Als **Fehlgeburt** (Abort) bezeichnet man den frühzeitigen Verlust einer Schwangerschaft vor der 22. bis 24. Schwangerschaftswoche (SSW) oder ein totgeborenes Kind, dessen Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt.

Als **Fötus** bezeichnet man den menschlichen Embryo nach Ausbildung der inneren Organe während der Schwangerschaft (ab der 9. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt).

Von einer **Frühgeburt** spricht man, wenn die Geburt vor der vollendeten 37. Schwangerschaftswoche stattfindet, also die Schwangerschaft kürzer als 260 Tage oder weniger als 37 abgeschlossene Wochen dauert. Frühgeborene Säuglinge wiegen in der Regel weniger als 2.500 Gramm und werden auch als **Frühchen** bezeichnet.

Insofern war -wie reklamiert- in § 12, (1) die Totgeburt noch einzufügen.

Zudem würden wir vorschlagen in der Friedhofsordnung den Begriff „Frühchenfeld“ generell in z.B. „Sternenkinderfeld“ zu ändern.

Tatsächlich wird Frühchenfeld mit Frühgeburt in Zusammenhang gebracht, was einfach falsch ist.

Desweiteren wird noch folgende Info nachgereicht:

Die Pflege im gärtnergepflegten Grabfeld kostet für ein Urnengrab (1x1m) 3680 Euro. Für eine Beisetzung der Urne am Baum 1840 Euro.

Die Verwaltung wird bezüglich der Erstellung von Konzepten/Planungen für alle Friedhöfe Angebote einholen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service	X			Erweitertes Angebot
...versorgt sich	X			Pflichtaufgabe
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Pflichtaufgabe, verbessertes Angebot

Anlagen:
Friedhofsordnung Entwurf